

Wiederholen einer Schulstufe

Kann ein/e Schüler/in eine Schulstufe nur an ihrer/seinem bisherigen Standort wiederholen?

Die Bildungsdirektion für Wien hat durch die Rechtsabteilung vor einigen Tagen nachfolgende Rechtsauskunft erteilt:

Das Wiederholen von Schulstufen ist in >§ 27 SchUG geregelt. Ein Schulartenwechsel (z.B. NMS -> PTS) zur Wiederholung einer Klasse, würde bedeuten, dass eine Abmeldung des/der Schülers/Schülerin an der bisherigen Schule erfolgen müsste. Eine solche Abmeldung ist jedoch nur in den in >§ 33 SchUG vorgesehenen Fällen möglich. Demnach hört ein/e Schüler/in erst auf Schüler/in einer Schulart zu sein, wenn er/sie die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. § 33 SchUG zählt jene Gründe auf, in denen vor diesem Zeitpunkt ein Schulwechsel in Frage kommt. Da beim Wiederholen der Schulstufe keiner der genannten Gründe zutrifft, kann ein Schulstandort eine/n Repetenten/Repetentin nicht gegen seinen/ihren Willen von dieser Schulart abmelden.

Mit dem nächsten Absatz sollten diverse Fehlinterpretationen ausgeräumt sein:

Die Schüler/innen können jedoch innerhalb des Schulsprengels an einen anderen Schulstandort derselben Schulart umgemeldet werden. Dies ist eine Schülerstrom lenkende Maßnahme, wenn die Raum- bzw. Personalressourcen an einem Standort ausgeschöpft sind.

März 2019

MMag. Dr. Thomas Bulant
0699/1941 39 99
thomas.bulant@fsg-pv.wien

